

## **Waschen von Kraftfahrzeugen auf Privatgrundstücken**

Die beim Waschen von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwässer können unterschiedliche, für die Umwelt schädliche Stoffe enthalten. Bei der Fahrzeugwäsche können durch die Verwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie beim Abspritzen des Fahrgestells bzw. des Unterbodens oder des Motorraums Rückstände von Betriebsmitteln, vor allem Öl- oder Kraftstoffanhaftungen, gelöst werden. Die Tenside bzw. Anhaftungen können über das anfallende Schmutzwasser in den Boden, in das Grundwasser sowie in Oberflächengewässer gelangen.

Somit verstoßen Autowäschen auf unversiegeltem Privatgrund generell gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung schädlicher Boden- und Gewässerunreinigungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie § 4 Abs. 1 BBodSchG) und sind grundsätzlich zu unterlassen.

Selbst bei Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung (im Allgemeinen meist „Gully“ genannt) ist eine Gewässerunreinigung nicht auszuschließen. Denn es ist weiterhin zu beachten, dass nicht jede Entwässerungseinrichtung in die Kanalisation führt. Einige Entwässerungseinrichtungen leiten das Wasser lediglich über Versickerungsanlagen oder über Regenwasserkanäle in Oberflächengewässer ein (sog. Trennkanalisation). Es ist somit möglich, dass das mit schädlichen Stoffen aus der Autowäsche angereicherte Schmutzwasser auch von befestigten Flächen aus, wie z.B. asphaltierten Innenhöfen, direkt in ein Oberflächengewässer gelangt.

Zudem ist das direkte Einleiten von Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Entwässerungsanlage gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (EWS) verboten. Ausgenommen hiervon sind Flächen, deren Bodenbelag zum Untergrund flüssigkeitsdicht ausgebildet ist und die zusätzlich über Leichtflüssigkeitsabscheider (vgl. Benzin- oder Ölabscheider) verfügen (§ 18 EWS). Somit wäre auch die Einleitung des Waschwassers in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal, der nicht in ein Oberflächengewässer, sondern zur Kläranlage führt, im Regelfall nicht zulässig.

## **Fazit**

Grundsätzlich ist die Autowäsche auf Privatgrundstücken u.a. aus Gründen des Gewässerschutzes wie oben ausgeführt nicht zulässig. Das Klima- und Umweltamt empfiehlt daher, Fahrzeuge in gewerblichen Autowaschanlagen oder auf Selbstbedienungswaschplätzen zu reinigen. Dort ist eine umweltgerechte Aufbereitung bzw. Entsorgung des Abwassers durch entsprechende technische Anlagen gegeben. Es sind daher für einen gemeinsamen Umweltschutz und zur Verhinderung der Verschmutzung von Böden, Oberflächengewässern und dem Grundwasser die Regelungen zu beachten und es ist auf eine Autowäsche auf Privatflächen zu verzichten.

## **Ausnahmen**

Unter Einhaltung folgender Punkte ist es dennoch gestattet, Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück bzw. Garagenhof zu waschen:

- keine Wasch- und Reinigungsmittel verwenden,
- keine Hochdruckreiniger einsetzen,
- keine Unterboden-, Motor- oder Radwäsche durchführen sowie
- keine außergewöhnlich verschmutzten Fahrzeuge, wie z. B. Geländewagen waschen

Unter diesen Voraussetzungen sind i.A. keine Boden- bzw. Gewässerverunreinigung zu befürchten.

Nähere Auskünfte, ob eine Fläche an Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle oder an einen Regenwasserkanal angeschlossen ist, erteilt der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (Ansprechpartner beim EBB ist das Sachgebiet Grundstücksentwässerung, Telefonnummer: 0951/87-7221).

## **Hinweis zur Autowäsche im Straßenraum**

Abschließend weisen wir darauf hin, dass es zudem verboten ist, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (wazu insbesondere auch Gehsteige zählen) zu reinigen oder zu waschen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg).